

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 17. Januar 1883.

1883.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. November d. J. genehmige Ich, daß von dem in der Gemarkung Stadtfeld Marienwerder belegenen Grundstücke des Gutsbesitzers Adrian zu Mariensfelde die auf dem vorgelegten Situationsplane in grüner Farbe bezeichneten Flächen in der Gesamtgröße von 3 Hekt. 9 Ar 28 [Met. zur Erweiterung der Schießstände für die Unteroffizier-Schule zu Marienwerder im Wege der Enteignung, und zwar: in der Größe von 2 Hekt. 75 Ar 88 [Met. für den Militär-Fiskus und 33 Ar. 40 [Met. für die Stadt Marienwerder eigenthümlich erworben werden.

Berlin, den 16. November 1882.

gez. **Wilhelm.**

gegez. von Puttkamer, von Kameke, Maybach.
An die Minister des Innern, des Krieges und der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Großbritannien. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Großbritannien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 9. Januar 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. September 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Lehrers Eduard Behrendt zu Gulsbien zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gulsbien im Kreise Rosenberg, an Stelle des von da versetzten Lehrers Springer, und

2. des Lehrers Wilhelm Freitag zu Herzogswalde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Januar 1883.

Herzogswalde desselben Kreises an Stelle des Gutspächters Bamberg in Stradem, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. August 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters Happe zu Bülowshöhe zum Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Bülowshöhe im Kreise Schwetz an Stelle des von da veretzten königlichen Oberförsters Hildenbagen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

4) Nach dem Beschlusse des Bundesraths findet auch für das Jahr 1882 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1882 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Indem ich die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1883 vorgenommen wird, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Erledigung der die Landwirtschaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist und ihren Zweck nur erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligt und wahrheitgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine, angesehenen Landwirthe und anässiger Ortszeinswohner in den Schätzungskommissionen nicht versagt wird.

Im Uebrigen verweise ich auf die genaueren Instruktionen, welche den königlichen Landräthen werden ertheilt werden.

Marienwerder, den 6. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Dezember v. J. das Gut Rosenberg im Kreise Thorn unter Abtrennung von dem Gemeindebezirk Swierczyn, zu einem selbstständigen Gutsbezirk zu erklären geruht.

Marienwerder, den 8. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 21. Dezember v. J. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Jahre 1883 zu Hannover stattfindenden Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen u. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Reich der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 9. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Nachstehende Bestimmungen werden den öffentlichen Behörden und Beamten zu genauester Beachtung mitgetheilt:

Marienwerder, den 4. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

42. Bestimmungen B. über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, vom 14. Februar 1864.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Sammlung Seite 295) wird unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amts-Blätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 (Minist.-Bl. S. 294) hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§ 1. Öffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung Seite 57) statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage § 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. § 7). Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß insoweit der Betrag durch 10 theilbar in, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschüssigen Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmateriale auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des

Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzuleben.
2. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt,

Nr. 1756

z. B. 7/8 62 —

Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3. Außer mit den vorstehend angeordneten Kassationsvermerken haben die im § 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im § 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§ 4. Mandanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§ 2 unter 3, § 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens

und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu fassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thalern (§ 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

gez. von Bodelschwingh.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. Dezember 1882 dem Oberbürgermeister Wisselink zu Thorn die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Ordens dritter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

Marienwerder, den 8. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Seine Majestät der König haben dem Amtsvorsteher Weigel zu Leibisch im Kreise Thorn die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens dritter Klasse in Gnaden zu gestatten geruht.

Marienwerder, den 6. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Exemplar der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. April v. J. über die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers als außerordentliche Beilage beigelegt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 11. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

11) Die diesjährige Frühjahrsprüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen des Monats März d. J. im Rathhause zu Graudenz abgehalten werden.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen spätestens bis zum 1. Februar cr. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen.

1. Geburts-Zeugniß.
2. Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Das Attest ist von der Ortspolizei-Behörde zu beglaubigen resp. zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Höchlinge von höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch und Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88 bis 91 der durch das Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersazordnung vom 28. September 1875, sowie auf die derselben beigelegte Prüfungs-Ordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 6. Januar 1883.

Der Vorsitzende der königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

v. Röder,

Regierungs-Rath.

12) Nachweisung

von den im Monat Dezember 1882 in den Normal-Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nichtstroh.

Im Lieferungsverbande.

		Normalmarkttort.		
		M. S	M. S	M. S
Kreis Kulin	Kulin	6 74	3 —	3 —
Kreis Flatow	Flatow	5 —	1 80	1 75
" Graudenz	Graudenz	6 97	2 14	2 13
" Konitz	Konitz	5 26	1 95	2 05
" Dt. Krone	Dt. Krone	6 41	2 —	1 94
" Löbau	Dt. Eylau	5 66	1 80	1 50
" Marienwerder	Marienwerder	5 59	2 50	1 63
" Rosenberg	Dt. Eylau	5 66	1 80	1 50
" Schlochau	Konitz	5 26	1 95	2 05
" Schwetz	Graudenz	6 97	2 14	2 13
" Strasburg	Dt. Eylau	5 66	1 80	1 50
" Stuhm	Elbing	5 63	2 25	1 40
" Thorn	Thorn	6 70	2 50	1 95
" Tuchel	Konitz	5 26	1 95	2 05

Marienwerder, den 10. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

13) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Dezember 1882.

	Gute mittlere geringe		
	Sorte.		
	M. S	M. S	M. S
Kulin	14 —	13 60	12 80
Elbing	11 75	11 25	10 50
Dt. Eylau	— —	11 31	— —
Flatow	— —	10 —	— —
Graudenz	13 93	— —	— —
Konitz	11 33	9 69	— —
Dt. Krone	13 26	12 82	12 37
Marienwerder	11 69	11 16	10 70
Thorn	13 90	12 90	— —

Marienwerder, den 10. Januar 1883.

Der Regierungs-Präsident.

14) Markt =
 von den Markt- und Ladeupreisen in den größeren Städten des

Pro.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-																
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- boh- nen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.												
																Richt-		Stamm.				Keule. Bauch.												
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.									
1	Christburg	16	67	13	17	12	12	12	44	14	50	—	—	—	—	4	05	—	—	—	—	1	—	80										
2	Sonitz	15	67	11	55	11	13	10	51	11	96	40	—	40	—	3	10	4	10	—	—	3	90	95	85									
3	Dt. Krone	—	—	12	90	12	19	12	82	13	89	—	—	—	—	3	20	3	88	3	38	4	—	110	90									
4	Culm	16	47	12	50	11	76	13	47	14	44	28	75	60	—	3	50	6	—	5	—	—	—	6	—	1	—	90						
5	Dt. Eylau	17	87	11	55	10	20	11	31	13	32	—	—	—	—	3	97	3	—	—	—	—	—	3	60	1	10	—	80					
6	Flatow	16	20	11	90	10	—	—	—	12	—	—	—	—	—	3	20	3	50	—	—	—	—	3	60	—	—	80	—	70				
7	W. Friedland	—	—	11	25	12	13	11	—	14	37	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	2	12	—	—	90	—	90				
8	Graudenz	16	86	13	57	13	11	13	93	16	73	27	50	59	—	4	83	4	25	—	—	—	—	4	28	1	24	1	04					
9	Gastrow	—	—	11	48	11	43	10	33	12	90	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—	75			
10	Löbau	16	88	11	04	11	25	9	37	11	79	—	—	—	—	2	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—			
11	Marienwerder	16	61	12	78	11	14	11	18	14	13	—	—	—	—	4	06	3	25	—	—	—	—	5	—	—	—	1	20	1	10			
12	Mewe	15	59	12	28	11	63	11	39	13	44	—	—	—	—	4	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90			
13	Neumark	16	25	10	78	9	50	9	50	11	50	—	—	—	—	2	70	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	80	—	80			
14	Niesenburg	19	61	11	75	11	73	11	25	—	—	—	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80			
15	Rosenberg	17	17	11	88	10	07	11	08	15	44	—	—	—	—	4	29	3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	90	—	85		
16	Schlochan	—	—	12	22	11	59	11	20	11	84	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	90	—	—		
17	Schweg	—	—	13	25	12	—	—	—	16	—	—	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	70		
18	Strasburg	14	82	11	—	11	38	13	07	13	—	—	—	—	—	4	—	3	50	3	—	—	—	3	50	—	—	—	—	80	—	80		
19	Stuhm	—	—	11	80	10	78	10	90	14	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	
20	Thorn	18	93	13	07	12	90	13	40	16	39	24	—	64	—	4	72	3	90	—	—	—	—	4	99	1	20	—	—	—	—	90		
21	Tuchel	18	60	11	25	13	68	10	80	12	90	—	—	—	—	2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	80
	Summa	254	40	232	97	241	74	228	95	275	35	120	25	223	—	72	90	49	38	11	38	54	99	19	17	16	19	—	—	—	—	—		
	Durchschnitt	16	96	12	05	11	51	11	45	13	77	30	06	55	75	3	65	3	80	3	79	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85
22	Bandsburg							9	60																									
23	Neuenburg							14	—																									
24	Hammerstein							12	—																									

15) Durchschnitts-Marktpreise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Dezember 1882 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh.	Käl- ber.	Schwei- ne.	Ham- mel.		
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	fette	magere										
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
26	53	17	75	29	50	16	50	28	17	44	39	39	29	22	50	18	50	42	12	650	25

16) Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mark Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs verbundene Stelle des Kreisphysikus des Kreises Wirsis binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 8. Januar 1883.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

weifung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Dezember 1882.

Laden =										Laden = Preise.																							
granun.										pro 1 Kilogramm.																							
Schmel- re.			Kalt-			Ham- mel-			60			Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüße.	Buch- weizen- Grüße.	Gerse.	Reis	Kaffee.		Salz,	Sch											
Fleisch.			Speck geräu- hert.)	Eß- But- ter.	Stück Sier.	Weiz- zen.	Rog- gen.	Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grüße.	Buch- weizen- Grüße.	Gerse.	Reis	Java.						Java	Java,			geß, wöhn- licheß.	Schmalz (hießeß)									
M.	Pf.	M.												Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
1	20	60	80	1	60	1	96	3	60	32	26	28	20	40	40	40	40	2	40	3	20	20	1	50									
1	30	70	90	2	20	2	15	2	50	40	30	65	50	60	60	60	68	2	80	3	40	20	2	—									
1	10	65	1	1	80	2	20	4	20	44	35	60	60	60	60	60	80	3	—	4	—	20	2	—									
1	10	90	1	2	—	2	10	2	30	34	32	48	38	50	30	80	3	—	4	—	20	2	—	—									
1	20	50	80	2	—	2	13	3	75	40	30	70	50	—	—	60	3	20	3	80	20	1	80	—									
1	20	70	90	—	—	2	—	3	—	40	40	50	50	60	70	50	3	30	4	—	20	2	20	—									
1	20	60	90	2	—	2	—	2	40	40	30	60	40	40	50	50	2	60	3	—	20	1	40	—									
1	14	97	1	14	1	85	2	35	3	56	40	30	70	70	60	70	70	3	—	3	60	20	1	60									
1	9	57	94	2	—	1	90	3	13	36	24	60	35	40	—	60	2	60	3	40	20	1	80	—									
1	—	50	80	1	80	1	80	2	40	30	22	60	40	50	—	60	2	40	3	—	20	1	80	—									
1	20	1	—	90	1	60	2	—	4	—	50	40	65	55	70	—	60	2	40	3	20	20	2	—									
1	—	50	90	1	80	2	—	4	—	40	35	60	48	60	50	60	2	80	3	60	20	1	80	—									
1	20	50	80	1	80	2	—	2	80	32	20	40	40	50	60	70	2	50	3	60	20	2	—	—									
1	10	75	80	1	90	1	90	3	30	36	25	34	36	40	50	60	2	40	3	20	20	1	80	—									
1	10	70	85	1	80	2	02	3	96	40	36	70	60	60	80	60	3	60	4	—	20	2	—	—									
1	20	1	—	90	1	80	2	—	3	20	32	25	60	50	34	—	60	2	—	3	—	20	1	60									
1	10	40	80	1	80	1	80	2	80	34	25	28	25	50	20	50	2	80	3	40	20	1	—	—									
1	—	70	70	1	80	1	09	3	30	40	24	45	35	40	30	60	2	80	3	90	20	1	80	—									
1	10	57	90	1	40	1	94	3	49	22	22	22	22	—	—	60	2	80	3	60	20	1	50	—									
1	15	99	1	—	2	—	2	48	3	80	40	24	70	40	60	30	80	2	80	3	20	20	1	80	—								
1	20	60	1	—	2	—	1	60	2	55	32	20	36	32	25	25	60	2	40	2	80	20	1	80	—								
23	88	14	40	18	73	36	95	42	42	68	04	7	84	5	95	11	01	8	96	9	49	7	85	12	78	57	40	70	90	4	20	37	20
1	14	—	69	—	90	1	76	2	02	3	29	—	37	—	28	—	52	—	43	—	50	—	49	—	61	2	73	3	38	—	20	1	77

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 10. Januar 1883.
Der Regierungs-Präsident.

17) Bekanntmachung.
Nach § 35 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, O.-S. S. 222, sind die Amtsrichter befugt, wenn die wegen Forstdiebstahls verurtheilten Personen zu der Gemeinde gehören, welcher die erkannte Entschädigung und die Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Strafe, sowie der Kosten der Gemeinde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle.
Für die Miteinziehung der Gerichtskosten in den fraglichen Fällen hat der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 18. v. M. den Empfängern der Gemeindegefälle eine Hebegebühr von vier Prozent der zur Ablieferung gelangenden Beträge bewilligt.
Diese Hebegebühr kann bei jeder Abführung von

Gerichtskosten der beregten Art gegen auf das betrefsende Hauptamt lautende Quittung in Anrechnung gebracht werden.
Danzig, den 3. Januar 1883.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
18) Der bis zum Schluß des Jahres 1882 im Lokalverkehr des diesseitigen Direktionsbezirks und im Wechselverkehr mit den vom Staate verwalteten Bahnen, der braunschweigischen und oldenburgischen Bahn in Geltung gewesene Ausnahmetarif für Langholz-Transporte, wonach bei Verladung von Langholz auf einem Paar Schemel- oder Kuppelwagen die Frachtkläße des Ausnahme-Tarifs für Holz des Spezial-Tarifs II. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Fracht für das wirkliche Gewicht, mindestens aber für 10000 Kilogr. zu entrichten ist, wird auf ein Jahr verlängert und

bleibt bis zum Schluß des laufenden Jahres 1883 in Kraft.

Bromberg, den 3. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

19) Mit dem 1. Januar 1883 ist ein neuer Deutsch-Französischer Gütertarif in Kraft getreten, durch welchen der Deutsch-Französische Eilgut-Tarif vom 1. Januar 1880 aufgehoben wird.

Der neue Tarif enthält:

direkte Tariffätze zwischen Stationen der Französischen Nordbahn und der Französischen Westbahn einerseits und den diesseitigen Stationen Braunsberg, Bromberg, Danzig, Elbing, Eyduhnen, Justerburg, Königsberg, Korschen, Memel, Mühlhausen und Thorn andererseits.

Unsere Billet-Expeditionen verkaufen Exemplare dieses Tarifs.

Bromberg, den 9. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Zum Auspahme-Tarif für Steinkohlen-Transporte von den Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn vom 20. November v. J. ist mit Gültigkeit vom 1. Januar bis 14. November cr. der Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher ermäßigte Frachtfätze für Sodehnen und Schlochau und einige Druckfehler-Berichtigungen enthält.

Exemplare des Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 12. Januar 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Bonk ist dem Kreis Schulinspektor Uhl in Konitz bis auf Weiteres übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholische Schule zu Grodno ist dem Domänenpächter Donner in Steinau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutsbesitzer Henrici in Kielbasin auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personalveränderungen bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

1. Ernannet sind:

- a. der Regierungs-Assessor v. Behr bisher bei der General-Kommission zu Merseburg als Spezial-Kommissarius in Schneidemühl,
- b. der Bureaudiatar Steinbrind zum Bureau-Assistenten.

2. Versetzt sind:

der Regierungs-Rath Blanke, bisher Spezial-Kommissarius in Leobschütz als außeretatmäßiges Mitglied in das Kollegium der General-Kommission.

3. Pensionirt sind:

- a. der Feldmesser Schnee zu Bromberg,
- b. der General-Kommissions-Sekretär Wosien.

4. Verstorben sind:

a. der Dekonomie-Kommissions-Rath Berg zu Schneidemühl,

b. der Feldmesser Böcker zu Tilsit.

5. als selbstständige Feldmesser sind übernommen:

a. der Feldmesser Eschenhagen zu Tilsit,

b. der Feldmesser Kühnel zu Lissa,

c. der Feldmesser Rheinendorff zu Ostrowo.

6. als Kreisverordnete sind bestätigt:

für den Kreis Marienwerder:

der Gutsbesitzer Busch zu Wloschnig,

für den Kreis Graudenz:

a. der Rentier Kielemann zu Graudenz,

b. der Besizer Hinkler zu Sadrau.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts Thorn.

Der Stations-Assistent Schulz V. in Thorn ist zum Königlichen Stations-Assistenten und der Telegraphist Schlieske in Thorn zum Königlichen Telegraphisten ernannt.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Versetzt sind: Die Bahnmeister Lebius von Graudenz nach Bromberg und Schunemann von Hammerstein nach Falkenburg; der Regierungs-Bauführer Martens von Culmsee nach Tuchel und der Stations-Vorsteher II. Klasse Biesalski von Bischofswerder nach Labes.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 4. Quartals 1882.

Ernannet: Bergassessor Hoffmann, bisher Hilfsarbeiter beim Kollegium des Oberbergamts zu Breslau, zum Bergmeister und Berg-Revierbeamten in Ratibor, — Bergassessor Behrens zum Berginspektor bei der Berginspektion zu Königshütte, — Schichtmeister-Assistent Adamtzik zu Königshütte zum Schichtmeister bei der Berginspektion zu Zabrze, — Schichtmeister-Assistent Salomon zu Königshütte zum Schichtmeister bei der Berginspektion daselbst, — Militär-Anwärter Rindfleisch, bisher Bureaudiatar in Breslau, zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Zabrze — und Civilanwärter Klette zu Königshütte zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion daselbst. Bureaudiatar Langer in Breslau zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten.

Versetzt: der Berg-Revierbeamte Bergrath Arlt von Ratibor in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg für das Revier Westlich-Waldenburg, — Sekretär Wolff zu Königshütte unter Beförderung zum Faktor als Kassenrendant an das Königl. Hüttenamt zu Malapane, — Faktor Thomassek von Gleiwitz, unter Ertheilung des Charakters als Oberschichtmeister, als Materialienverwalter an die Königliche Berginspektion zu Zabrze, — Faktor Böhnert von Zabrze an das Hüttenamt zu Gleiwitz.

witz, — Schichtmeister Gabich von Jabrze an 22) die Berginspektion zu Königshütte.

Verliehen: den Bergwerksdirektoren Koch in Larnowitz und von Belsen in Jabrze der Charakter als Berggrath.

Pensionirt: Berggrath und Bergrevierbeamter v. Festenberg-Padisch zu Waldburg unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, — Maschinen-Inspektor z. D. Must zu Königshütte, — Kassenrendant und Faktor Wirsieg zu Malapane.

Beurlaubt: Berginspektor, Berg-Assessor Berg zu Jabrze zur kommissarischen Verwaltung der Stelle des Bergrevierbeamten für den Bezirk Ober- und Unter-Elsas in Straßburg.

Dem Forstauffseher Gdert, bisher in der Oberförsterei Nebhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch den Tod des Försters Richter erledigte Stelle zu Kößke in der Oberförsterei Pflastermühl vom 1. Februar d. J. ab definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Prellwitz, Kreis Dt. Krone, ist vakant und schleunigt wieder zu besetzen. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Weise in Dt. Krone zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Neudorf wird zum 1. April 1883 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Karassek zu Marienwerder zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Buschin wird zum 1. April 1883 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Herrn Rittergutsbesitzer Märker zu Rohlau bei Warlubien zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 3.)

Wichtige Schulstellen.

Die Schullehrer in Pöchlarn sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ...

Die hiesige Schullehrer in Pöchlarn sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ...

Die hiesige Schullehrer in Pöchlarn sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ...

Die Schullehrer in Pöchlarn sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ...

Die hiesige Schullehrer in Pöchlarn sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ...

Die hiesige Schullehrer in Pöchlarn sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ...

(Zugang der öffentlichen Schulen im J. 1883)